

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat
Landesentwicklungsplanung, Europäische Raumentwicklung
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Nur über das Beteiligungsportal www.landesentwicklungsplan-st.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-05-02-02 gr

Datum
17.10.2025

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes für Sachsen-Anhalt *Stellungnahme zum zweiten Entwurf der Landesregierung*

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Stötzer,

vielen Dank für die Gelegenheit zum zweiten Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich weiterhin auf die Bereiche des Landesentwicklungsplanes von allgemeiner verbandspolitischer Bedeutung. Im Übrigen bitten wir um Berücksichtigung der Stellungnahmen unserer Mitglieder.

I. Vernetzung und Kooperation

Die Stärkung der interkommunalen Kooperation ist grundsätzlich zu befürworten. Mit dem Ziel Z 2.3.1-6 wird eine interkommunale Abstimmung der Planungen und Maßnahmen zu Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Mobilität, Infrastruktur und Freiraumsicherung im Stadt-Umland-Raum festgelegt. Die Praxis zeigt, dass interkommunale Abstimmungen aufgrund ökonomischer Einzelinteressen scheitern bzw. zum Unterlaufen übergeordneter Gesamtziele führen können. Eine interkommunale Abstimmung erfordert immer das Anerkennen der jeweiligen berechtigten Interessen. Allerdings stehen aufgrund der Abhängigkeiten aller Kommunen von Steuereinnahmen die Kommunen im Zusammenhang mit Gewerbeansiedlungen und Einwohnerzuwächsen in Konkurrenz zueinander. Die nachhaltige Raumentwicklung sollte daher konsequente Ziele verfolgen. Wir regen daher die Prüfung einer Zielfestlegung zur Betrachtung der ausgewogenen Gesamtentwicklung des Stadt-Umland-Raumes an.

II. Raumstruktur

1. Grundzentren 2.5.3-2

Gemäß dem Ziel 2.5.3-2 sind die Grundzentren in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Zugrundelegung von festgeschriebenen Kriterien festzulegen. Die Kriterien wurden im vorliegenden zweiten Entwurf reduziert. Insbesondere die Voraussetzung, dass ein Grundzentrum als ÖPNV-Knotenpunkt und damit insbesondere über einen SPNV-Anschluss verfügen muss, ist entfallen. Das begrüßen wir. Aufgabe des LEP muss es sein, dass überörtliche Versorgungseinrichtungen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung auf längere Sicht aufrechterhalten werden können und so tragfähige Grundzentren das Ziel der Entwicklung sind. Hierfür erscheinen die nun gewählten Kriterien nachvollziehbar.

Positiv erachten wir auch die Möglichkeit zur Bewertung der Entwicklungsperspektive weitere Bevölkerungsprognosen heranziehen zu können, um beurteilen zu können, inwiefern ein Ort als Grundzentrum festzulegen ist. In der Vergangenheit hatten wir angemerkt, zwar gegen das Abstellen auf das Statistische Landesamt zur Erarbeitung von prognostischen Grundlagen keine grundsätzlichen Bedenken zu haben, allerdings forderten wir, die Qualität der Bevölkerungsprognosen sicherzustellen. Uns wurde hierzu aus dem Mitgliederbereich gespiegelt, dass die regionalisierten Bevölkerungsprognosen nicht immer die mittel- und kurzfristigen Entwicklungen abbildeten, sodass Entwicklungsabsichten der Kommune z. B. im Rahmen ihrer Flächenneuausweisungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung begrenzt worden sind. Dem könnte ggf. mit der Heranziehung weiterer Bevölkerungsprognosen begegnet werden.

2. Räumliche Abgrenzung zentraler Orte Z 2.5-1

Wir begrüßen die Abschwächung der Abgrenzungskriterien. Bereits in unserer Stellungnahme zur allgemeinen Planungsabsicht hatten wir ausgeführt, dass die gebietsscharfe Festlegung zentraler Orte als im Zusammenhang bebauter Ortsteil die angestrebte und durch überörtliche Interessen getragene räumliche Konzentration von überörtlichen Versorgungseinrichtungen auf funktionsfähige Versorgungsstandorte bewirken muss und daher der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu überlassen ist. Jegliche Vorfestlegung der Zentralen Orte lehnen wir ab.

Die räumliche Abgrenzung der Zentralen Orte ist zur angemessenen Sicherstellung der Daseinsvorsorge in einer Region im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, zumindest aber im Einvernehmen mit der betroffenen Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde festzulegen. Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen müssen Gestaltungsspielräume für eigene, substantiell gewichtige planerische Entscheidungen auf gemeindlicher Ebene belassen¹. Nur wenn die Planung durch überörtliche Interessen gerechtfertigt werden kann und eine angemessene Koordination der räumlichen Entwicklung durch die nicht aufeinander abgestimmten Planungen der Gemeinden einer Region nicht sichergestellt werden kann, ist die Raumordnungsplanung erforderlich.

¹ BVerfGE 56, 298; VerfGH NRW, Urteil vom 1. Dezember 2020 – VerfGH 10/19

III. Siedlungsentwicklung und Ausbau von Industrie- und Gewerbestandorten

1. Siedlungsentwicklung

Nach § 2 ROG ist die Siedlungsstruktur vorrangig in den Zentralen Orten anzusiedeln. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Dem Druck aus den Ballungsräumen Halle (Saale)/Leipzig und der Landeshauptstadt Magdeburg muss neben der primär zu verfolgenden Nachverdichtung und Leerstandaktivierung in den Ortskernen, auch durch neue Siedlungsbereiche begegnet werden können. Allerdings muss diese Entwicklung anhand siedlungsstruktureller Vorgaben sinnvoll gesteuert werden, um dem Aussterben der Innenstädte und Ortskerne keinen Vorschub zu leisten und Verkehrsanbindungen, Versorgungsstrukturen sowie Radverbindungen gewährleisten. Vor diesem Hintergrund können die Ziele und Grundsätze zur Siedlungsstruktur, die Vermeidung von Zersiedlung (Z 3.1-4), die Konzentration der Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen, die über den Eigenentwicklungsbedarf hinausgehen, auf die Zentralen Orte (Z 3.2 - 1) durchaus nachvollzogen werden.

Der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung (Z.3.1 - 3) kann jedoch nur im Grundsatz unterstützt werden. Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung nach § 2 ROG, der als Zielfestlegung die kommunale Planungshoheit tangiert. Die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) dürften hierzu abschließend sein und die Zielformulierung sollte in einen Grundsatz abgeschwächt werden. Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund der europäischen Gesetzgebung zu hinterfragen, ob die formulierte Zielfestsetzung zukünftig weiterbestehen kann und nicht entsprechende Ausnahmen („*wenn für das Vorhaben nachweislich keine Flächen oder keine Entwicklungspotenziale zur Innenentwicklung zur Verfügung stehen.*“) zur Regel werden.

Die Einschränkung der Innenentwicklungspotenziale dürfte durch die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO) in den verdichteten Siedlungsbereichen regelmäßig zu bejahen sein, da die WVO die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, geschädigte Ökosysteme wieder auf ein „zufriedenstellendes Niveau“ zu bringen, den Verlust der Artenvielfalt aufzuhalten und darüber hinaus eine Trendumkehr zu erreichen. Hierbei ist es nach derzeitigem Diskussionsstand angezeigt, Innenentwicklungen in [verdichteten Siedlungsbereichen](#) zu unterbinden, was dort unweigerlich dazu führen wird, dass als einzige Entwicklungsmöglichkeit die Außenentwicklung verbleibt. Die hier formulierte landesplanerische Zielfestlegung nimmt somit nicht nur einen Einschnitt in die kommunale Planungshoheit vor, sondern erhöht im Zusammenspiel mit der WVO den Bürokratieaufwand. Eine Abschwächung auf einen Grundsatz dürfte Abhilfe schaffen.

2. Industrie- und Gewerbestandorte

In Sachsen-Anhalt mangelt es an ausgewiesenen attraktiven Industrie- und Gewerbestandorten. Die Landesentwicklungsplanung muss die Bevorratung von Flächen ermöglichen. Die hierzu getroffenen Ziele und Grundsätze treffen unsere grundsätzliche Zustimmung, da u. a die Begründung zu den Zielbestimmungen zu den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z 5.1.1 -3) vorsieht, dass Flächenverfügbarkeiten von grundsätzlich 100 Hektar zur bedarfsweisen Entwicklung anzustreben sind. Nach Einschätzung unserer Mitglieder besteht überdies Bedarf an der Modernisierung und Revitalisierung alter Industrie- und Gewerbestandorte sowie der Beseitigung vorhandener Altlasten und Ausweisung neuer strategisch wichtiger Standorte, um vor allem auf neue Entwicklungen flexibel reagieren zu können.

In diesem Zusammenhang sind auch bisherige Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung auf Aktualität zu überprüfen. Potentielle Entwicklungsflächen sollten nicht weiterhin als Vorranggebiete ausgewiesen werden, beispielhaft hierfür steht das Vorranggebiet „Braunkohle Lützen“. Diese Fläche liegt direkt an der BAB 9 sowie südlich der „Salzstraße“ (L 187). Die künftige Fernwärme-Wasserstofftrasse zwischen Leuna und Leipzig wird diese Fläche durchqueren, so dass sie sich für ein zu entwickelndes nachhaltiges Gewerbegebiet eignen und den ländlichen Raum stärken würde.

Unter Z 5.1.2-2 werden ergänzend zu den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbegebiete weitere Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbegebiete mit herausgehobener Bedeutung festgelegt, darunter Zörbig OT Großzöberitz und OT Zörbig, was wir begrüßen. Um Synergien zu fördern, wäre hier ggf. der räumliche Zusammenhang mit dem landesbedeutsamen Vorrangstandort Bitterfeld-Wolfen („Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ und „TechnologiePark Mitteldeutschland“) zu prüfen.

Der unter Z 5.1.2-2 weiter aufgeführte Vorrangstandort „Aschersleben Nordost an der BAB 36“ sollte an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Die Bezeichnung „Aschersleben Nordost an der BAB 36“ wird weiterentwickelt zu dem interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet Aschersleben, Seeland, Falkenstein/Harz und Arnstein „Aschersleben Nord an der BAB 36/ B 180“. Damit wird den bestehenden Bedarfen Rechnung getragen.

IV. Ausbau Erneuerbarer Energien

Ein Schwerpunkt der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans liegt weiterhin auf dem Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die im LEP enthaltenen Grundsätze und Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sind grundsätzlich zu unterstützen. Wir begrüßen die Anpassung der von uns kritisierten Festlegungen, insbesondere von G 6.2.2- 5 und Z 6.2.1-3. Die Maximalflächenvorgabe 2,5 Prozent der jeweiligen Gemeindefläche in G 6.2.2 – 4 und die Vorgabe zum gesamtäumlichen Konzept der Gemeinde (G 6.2.2-2) stellen Arbeitshilfen für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden dar. Nicht nachvollziehbar erscheint jedoch im Rahmen der Maximalflächenvorgabe für den Solarenergieausbau die mittlerweile zahlreichen privilegierten Vorhaben von der Ermittlung auszunehmen und damit Ermittlung des Flächenanteils in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde intransparent zu machen. Dies dürfte in der Bevölkerung eher zur Verdrossenheit führen und der Erhöhung der Akzeptanz entgegenstehen.

Der Grundsatz G 2.1-6 (Wind im Wald) wurde nachgeschärft. Der Grundsatz 6.2.1-8 (Schutz des Waldes) lautet nun: *„Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen sollte grundsätzlich vermieden werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung konfliktärmere Flächen alternativ im Wald festgelegt werden können und die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten wird.“* Wir regen hier eine Zielfestlegung an.

V. Ländlicher Raum

Der Landesentwicklungsplan muss gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleisten und die tatsächliche Entwicklung des Ländlichen Raumes ermöglichen. Wir hatten angemerkt, dass die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist; auch in dünn besiedelten Regionen.

Insoweit begrüßen wir die Konkretisierung der Zielfestlegung in Z 2.3.2-2, den Ländlichen Raum als eigenständigen, gleichwertigen und zukunftsfähigen Lebens-, Wirtschafts-, Arbeitsraum-, Kultur- und Naturraum zu sichern und zu stärken sowie die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung insbesondere zu den zentralen Orten zu sichern.

VI. Öffentlicher Personennahverkehr

Die Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken zur Verbesserung der Erreichbarkeit von nicht-zentralen Orten, der Verknüpfung von Mittelzentren mit Grundzentren sowie die bessere Vernetzung im ländlichen Raum ist als weiterer Baustein des Ausbaus der Mobilität zu begrüßen (G 5.3.2-8).

Wir begrüßen zudem die Berücksichtigung der Bahnstrecken „Halle (Saale) - Sangerhausen – Kassel“ und „Halle (Saale)/Leipzig – Bitterfeld – Dessau-Roßlau – Berlin“ als Vorhaben im nationalen Schienennetz (Z 5.3.2-2), jedoch sollte: „Bahnstrecke Halle/Leipzig – Bitterfeld – Dessau/Roßlau/Wittenberg – Berlin“ ergänzt werden.

In diesem Zusammenhang regen wir die Prüfung an, auch die für den Nordharz wichtige Strecke Halle (Saale) - Halberstadt - Vienenburg - (Goslar) mit aufzunehmen. Darin läge die Chance die Strecke in das bundesdeutsche Fernverkehrsnetz zur besseren Anbindung des gesamten länderübergreifenden Südharzes mit aufzunehmen und die frühere überregionale Verbindungsfunktion bis Hannover, wiederherzustellen.

VII. Sicherung der Daseinsvorsorge

Die Zielfestlegung in Z 4.3-1 sieht in seiner Begründung zur ambulanten medizinischen Versorgung vor, dass bei der Sicherstellung auch auf die Beteiligung der Kommunen hinzuwirken ist. Die ambulante medizinische Versorgung ist durch die Kassenärztliche Vereinigung sicherzustellen und nicht durch die Kommunen.

VIII. Kulturlandschaften und Öffentliche Bibliotheken

Mit der grundsätzlichen Festlegung in G 2.2-4 sollen durch den jeweiligen Träger der Regionalplanung Kulturlandschaften auf regionaler Ebene identifiziert sowie Leitbilder und Handlungskonzepte zu deren Erhalt und Gestaltung aufgestellt werden. Die Ermittlung des kulturlandschaftlichen Potenzials und der charakterbestimmenden und wertbestimmenden Merkmale kann nicht den Regionalen Planungsgemeinschaften überlassen werden. Hierzu hat das Einvernehmen mit den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu erfolgen.

Die Aufnahme der Öffentlichen Bibliotheken als Teil der Bildungslandschaften in G 4.1-8 ist ausdrücklich zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer